

tigkeit gesezet, auch zu einigem Beytrag fast gar untauglich gemacht worden, satzsam bekannt, sie gleichwohl ihrem äussersten Vermögen nach alles, wozu sie die Liebe und Schuldigkeit gegen das heilige Römische Reich, das werthe Vaterland und disen löblichen Ober-Sächsischen Crays verbindet, willig beyzutragen, als sonst jedesmal geschehen, so auch vorjezo nicht entstehen würden, jedoch mit diesem Reservat, daß, wie Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen nach angemerktem disproportionirten Quanto, so diesem Crays zugetheilet worden, solches allbereit ausdrücklich bedinget, (welches sämtliche Stände nochmalen mit gebührendem Danck erkennen,) also auch diese amore Boni publici geschehene Erklärung künfftig zu keiner Consequenz, quoad similes vel alios casus, angezogen werden möge, maßen dann der Graffschafft Mannsfeld vorhin schon moderirte und jezo abermahls wegen der durch die bisherige Sterbens-Läuffte erlittene äußerste Desolation, jedoch sonder Præjudiz in Zukunft nachgelassene Helffte von dem ganzen Crayses Contingent abzuziehen und die andern Stände dadurch nicht zu beschweren.

§. 2. Alldieweil nun dergestalt zu dem zur allgemeinen Reichs-Sub-Repartition des Crays-Quantum, als das in obgedachter Circular-Repartition zugetheilte Quantum, als 1322. zu Ross und 2707. zu Fuß aufzubringen hat, ist die benöthigte Sub-Repartition vorgenommen und, weil man schon vormals angemerket, daß selbe per Deputatos am füglichsten geschehen könne, salva Matricula in futurum, vermittelst des Churfürstlich Sächsischen Directorii und Niedersezung etlicher der Fürstlichen, Gräflichen und Herrlichen Stände Gesandten und Abgeordneten, nach dem Ao. 1672. abgehandelten modo und Inhalts der Beylagen sub O eingerichtet, nicht minder auch des unterm 23. Maji ausgefallenen und am 28. Junii jüngsthin von Römisch Kaiserlicher Majestät allergnädigst approbirten Reichs-Gutachten und verwilligten Augmenti der 20000. Mann halber, indem das dem Ober-Sächsischen Crays zukommende Quantum auf allen erfolgenden Nothfall in Bereitschafft zu halten geschlossen, die Ein- und Austheilung eventualiter darauf gemacht und hernach in pleno Confessu approbiret und genehm gehalten worden.

§. 3. Es haben aber Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg 3. Regimenter, als zwey zu Fuß, bestehend in 1800. und eines zu Ross von 600. Mann vor die sämtliche Dero in unterschiedenen des Römischen Reichs Craysen befindliche Lande überhaupt absonderlich zu stellen,

Sub-Repartition des Crays-Quantum.

Absonderliche Stellung des Brandenburgischen Contingents.